

21.

**Beschluß
über das Statut
des Ministeriums für Kultur**

Vom 7. Februar 1957

(GBl. I S. 132)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Kultur folgendes Statut erlassen:.

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Kultur ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

Dem Ministerium obliegen folgende Aufgaben:

a) auf dem Gebiet der schönen Literatur:

Förderung der schöpferischen Arbeit der Schriftsteller in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schriftsteller-Verband, und zwar durch Preisausschreiben, Auftragsvergebung, Studienreisen, durch Entwicklung der Literalkurkritik und der Literaturpropaganda,